

Status: öffentlich

**Beschluss über den Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 22
"Evershäger Weg"**

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bauverwaltung / Breitrück, Sven

Erstellungsdatum: 12.03.2021

Beratungsfolge:		Beschluss Nr.:	
Datum der Sitzung	Gremium		
25.03.2021	Gemeindevertretung Elmenhorst/Lichtenhagen		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen beschließt den anliegenden Entwurf des Städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Kosten der Bauleitplanung für die Aufstellung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22, Wohngebiet „Evershäger Weg“ durch den Investor.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Einstimmig

laut Beschlussvorschlag

mit Stimmenmehrheit

Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Die Gemeindevertretung Elmenhorst/Lichtenhagen hat am 25.03.2021 den Aufstellungsbeschluss zur Entwicklung des B-Planes Nr. 22 Wohngebiet „Evershäger Weg“ gefasst.

Für die Übernahme der Planungskosten sowie sämtlicher Kosten, die mit dem Änderungsverfahren einhergehen, wird mit dem Investor ein Städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB geschlossen. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt sowie der Hauptausschuss empfehlen der Gemeindevertretung den Beschluss zu fassen. Der Städtebauliche Vertrag ist nunmehr zu beschließen. Die Beauftragung eines fachkompetenten Planungsbüros erfolgt erst nach Eingang der Zahlung durch den Investor.

Finanzielle Auswirkungen

(X) Ja, abweichend vom Haushaltsplan

(s. Anlage 3 - Außerplanmäßige Einnahme zur Finanzierung der städtebaulichen Planung)

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter/in

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachbereichsleiterin Finanzverwaltung

Anlagen

- 1 Entwurf des Städtebaulichen Vertrages
- 2 Anlagen zum Städtebaulichen Vertrag (Übersichtsplan und Planungskosten)
- 3 Außerplanmäßige Einnahme zur Finanzierung der städtebaulichen Planung

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder des Gremiums weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister/in